Energiewendegenossenschaft Zürichsee
Lindenstrasse 67
8707 Uetikon am See
www.ewg-zuerichsee.ch

01.01.2022

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Allgemeines: Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen sind auf sämtliche Offerten, Lieferungen und Leistungen der Energiewendegenossenschaft Zürichsee (folgend EWGZ genannt) anwendbar. Abweichungen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien.

Marge EWGZ: Die EWGZ arbeitet nicht gewinnorientiert. Trotzdem erhebt sie Marge auf das gesamte Solarmaterial (Listenpreis inkl. Transport). Dieses Geld wird benötigt für Sekretariat, Versicherungen und Rückstellungen für allfällige Garantiefälle.

Planungskosten: Die Planung beinhaltet Projektierung, Offerten einholen von AC-Elektriker und Gerüstbauer, Offerte ausarbeiten, Baueingabe/Meldung an die Gemeinde, Technisches Anschlussgesuch TAG, Materialbestellung, Terminüberwachung, Beauftragung und Koordination Gerüstbauer und AC-Elektriker.

Sollte die ausgearbeitete Offerte nicht zur Ausführung kommen, wird eine projektbezogene Pauschale erhoben.

Über die Photovoltaikanlage hinausgehende Planungsarbeiten für Eigenverbrauchsoptimierung, Ansteuerung weiterer Geräte, Evaluation eines geeigneten Tarifsystems (Eigenstrom X, ZEV, etc.), Inselbetrieb, etc. sind nicht Bestandteil der Planungskosten und werden auf separaten Positionen offeriert.

Bauleitung: Wird durch den Planer oder einen EWGZ-Bauleiter ausgeführt. Die Bauleitung beinhaltet die personelle Planung, die Bereitstellung der notwendigen Werkzeuge und Arbeitshilfsmittel, die Arbeitssicherheit auf der Baustelle, die Kontrolle und notfalls Korrektur des Gerüstes, das Einmessen und Platzieren der PV-Anlage, sowie die Kontrolle und Abnahme der korrekten Ausführung.

Baustelleneinrichtung: Die EWGZ erhebt pro Baustelle eine Pauschale. Darin enthalten sind alle zum Bau benötigten Werkzeuge (Winkelschleifer, starker Akkuschrauber, Metallkreissäge, etc.), Arbeitshilfsmittel (Leitern, Steighilfen auf Steildächern), Lagerkosten, Transportkosten, Entsorgung.

Kleinmaterial: Für Kabelkanäle, Kabel & anderes Kleinmaterial wird ein Pauschalbetrag verrechnet.

Angeliefertes Solarmaterial: Das durch die EWGZ bezogene Solarmaterial ist mengenmässig so abgezählt wie es eine genaue Planung und speditive Projektrealisierung erlaubt. Allenfalls überschüssiges Kleinmaterial wird von der EWGZ, nach dem Bau der PVA, zurückgenommen aber nicht rückvergütet. Das Abzählen und die Wertberechnung der einzelnen Kleinpositionen wären zu zeitaufwändig.

Vorkasse, Zahlungsfristen: Das gesamte Solarmaterial, inkl. Marge, muss per Vorkasse bezahlt werden. Die restlichen Leistungen der EWGZ werden mit der Abschlussrechnung nach Fertigstellung der Anlage, zahlbar innert 10 Tagen, verrechnet.

Montageaufwand: Der veranschlagte Montageaufwand wird vom Planer sorgfältig ausgearbeitet und geht davon aus, dass die Arbeit durch ausgebildete und erfahrene Monteure, die speditiv arbeiten, ausgeführt wird.

Montage durch die EWGZ: Wird die Montage durch die EWGZ ausgeführt werden die offerierten Montagestunden pauschal abgerechnet. Möchte der Bauherr mitarbeiten, wird kein Salär ausbezahlt, sondern der offerierte Montageaufwand wird gemäss Offerte reduziert.

Energiewendegenossenschaft Zürichsee
Lindenstrasse 67
8707 **Uetikon am See**
www.ewg-zuerichsee.ch

Montage im Selbstbau: Wird die Montage durch den Kunden komplett im Selbstbau abgewickelt, reduziert sich die Schlussrechnung um den gesamten Montageaufwand. Wird die EWGZ vom Selbstbauer um Mithilfe gebeten, reduziert sich dieser Abzug pro geleistete Arbeitsstunde um CHF 85.—.

Versicherungen: Die EWGZ hat eine Haftpflicht- und eine Sachversicherung für Elementarschäden abgeschlossen. Nicht versichert sind Diebstahl, Vandalismus sowie selbstverschuldete Schäden. Selbstbauer stellen sicher, dass sie durch eine Nichtbetriebsunfallversicherung gedeckt sind.

Selbst verschuldete Schäden: Kleinere Schäden und Schäden an Modulen werden vom Bauherrn übernommen. Für grössere Schäden ist die EWGZ haftpflichtversichert. Kleinere Schäden sind insbesondere:

- Zerbrochene Ziegel, Eternitplatten u.a.m. (beim Betreten des Daches oder Zuschneiden der Ziegel ist es unvermeidlich, dass der eine oder andere Ziegel zerbricht, umso mehr je älter die Ziegel sind
- Zerbrochenes Modul: Wenn auch sehr selten, so kann es trotz aller Vorsicht auch mal vorkommen, dass beim Montieren ein Modul Schaden nimmt. Für dieses haftet der Bauherr und nicht die EWGZ

Garantie: Für das Solarmaterial gilt die Garantie des Herstellers. Existiert der Hersteller im Garantiefall nicht mehr, wird diese durch den Zwischenhändler (Fankhauser-Solar, Solarmarkt, Kranich etc.) übernommen, falls ein solcher existiert. Die EWGZ gibt 2 Jahre Garantie auf die Montage. Ist die Anlage im Selbstbau realisiert worden, muss eine allfällige Reparatur auch im Selbstbau behoben werden (die EWGZ erhebt keine Marge auf den Montageaufwand). Allgemein werden Garantiearbeiten nur übernommen, wenn sie durch die EWGZ ausgeführt werden. Die EWGZ übernimmt keine Rechnungen für Arbeiten, die, ohne Absprache mit der EWGZ, von Drittfirmen ausgeführt wurden.

Betreten des Daches nach Fertigstellung: Gemäss Gesetz muss eine technische Anlage, auf oder an Gebäuden, die mindestens einmal im Jahr gewartet werden muss, über eine feste Absturzsicherung verfügen. Da durch die EWGZ realisierte PV-Anlagen nicht jährlich gewartet werden müssen, ist eine feste Absturzsicherung freiwillig. Der Bauherr erklärt sich aber damit einverstanden, dass er nach entfernen des Gerüstes bzw. nach Fertigstellung der PV-Anlage das Dach für den Unterhalt der PV-Anlage nicht mehr betreten darf. Sollte ein Unterhalt nötig sein oder eine Störung vorliegen ist die EWGZ zu benachrichtigen. Das Dach darf für den Unterhalt der PV-Anlagen nur von Personen betreten werden, die im Umgang mit persönlicher Sicherungsausrüstung gegen Absturz (PSAgA) geschult wurden.

Einmalvergütungen: Die EWGZ übernimmt keinerlei Haftung für die Auszahlung von Vergütungen des Bundes, der Kantone oder der Gemeinde; weder über deren Betrag noch über den Zeitpunkt der Auszahlung.